

Steuerrechtliche Beurteilung der Aufwandsentschädigung für Alltagsbegleiter und der Einnahmen der Nachbarschaftshelfer

Stand: Juni 2019

Aufwandsentschädigung für Alltagsbegleiter

Alltagsbegleiter sind ehrenamtlich tätig. Auch Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit führen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Einkünften. Das heißt, sie sind in der Einkommensteuererklärung des Alltagsbegleiters anzugeben.

Jedoch kann diese Aufwandsentschädigung im Ergebnis nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sein. Denn Alltagsbegleiter üben eine begünstigte Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift aus. Danach sind Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 2.400 Euro steuerfrei (sog. Übungsleiterfreibetrag). Weitere Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich¹ ausgeübt wird und die Projektträger² Auftraggeber im Sinne der Vorschrift sind.

Der Freibetrag wird pro Jahr nur einmal gewährt. Übt der Alltagsbegleiter auch andere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG aus (z. B. als Trainer in einem Sportverein), sind die Einnahmen aus allen begünstigten Tätigkeiten zusammenzurechnen. Erhält ein Alltagsbegleiter lediglich die maximale Aufwandsentschädigung pro Kalenderjahr (80 Euro x 12 Monate) und schöpft er den sog. Übungsleiterfreibetrag auch nicht anderweitig aus, dürfte sich somit in der Regel keine Versteuerung ergeben.

¹ Nebenberuflichkeit wird steuerrechtlich angenommen, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Dies wäre der Fall bei einem Umfang von maximal 53 Stunden im Monat. Da es nicht darauf ankommt, ob ein Hauptberuf ausgeübt wird, können z. B. auch Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen und Studenten in diesem Sinne nebenberuflich tätig sein.

² Die in der RL Ältere Menschen vom 4. Dezember 2018 (SächsABl. S. 1468) genannten Projektträger können Auftraggeber im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG sein. Soweit es sich nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt (z. B. Verein, Genossenschaft und Stiftung), ist darauf zu achten, dass diese Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und das Finanzamt die Steuerbegünstigung der Einrichtung anerkannt hat (Einrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes).

Einnahmen der Nachbarschaftshelfer

Die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer ist ebenfalls eine einkommensteuerrechtlich relevante Tätigkeit.

Für Nachbarschaftshelfer, die mehr als einen Pflegebedürftigen betreuen, gilt: Da Nachbarschaftshelfer ganz unterschiedlich tätig werden können (z. B. als Fachkraft oder Nicht-Fachkraft oder hinsichtlich der Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen), ist keine generelle Aussage möglich, welcher Einkunftsart die Einnahmen steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dies ist von den Gesamtumständen des Einzelfalls abhängig. Es wird Nachbarschaftshelfern empfohlen, dass sie ihre Tätigkeit mit ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Vertreter der steuerberatenden Berufe besprechen, um diese korrekt in der persönlichen Einkommensteuererklärung angeben zu können.

Für die Einnahmen als Nachbarschaftshelfer kommt gegebenenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 36 EStG in Betracht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Nachbarschaftshelfer nur eine Person betreut. Das heißt, die Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind dann zwar in der Einkommensteuererklärung des Nachbarschaftshelfers anzugeben, jedoch müssen sie nicht versteuert werden.